



**Gemeinde
Wietmarschen**

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

**Bebauungsplan Nr. 104.2
gleichzeitig: 34. FNP-Änderung**

**„Biogasanlage Alte Kläranlage,
Erweiterung“**

Artenschutzbeitrag (ASB)

Projektnummer: 223289
Datum: 29.01.2025

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ARTENSCHUTZBEITRAG	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	5
2.2.1	Plangebiet und Methodik.....	5
2.2.2	Faunapotenzialabschätzung	6
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose	8
2.3.1	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren.....	8
2.4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung.....	9
2.4.1	Brutvögel, Ergebnisse	9
2.4.2	Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose	12
2.4.3	Fledermäuse, Potenzialanalyse	14
2.4.4	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose	15
2.5	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	16
3	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	17

Wallenhorst, 29.01.2025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Olaf Jarzyna, B.Eng.

Wallenhorst, 29.01.2025

Proj.-Nr.: 223289

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Vorbemerkung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietmarschen und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 (2009) hat die Gemeinde Wietmarschen südöstlich der Ortslage Wietmarschen an dem ehemaligen Standort der Kläranlage Lohne die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, eine Biogasanlage zu errichten. Die Biogasanlage ist auf der Grundlage der entsprechenden Genehmigungen nach BImSchG in Betrieb.

Mit der 15. Änderung des FNP wurde 2012 der Standort der Biogasanlage planungsrechtlich bereits erweitert und der Bebauungsplanes Nr. 104.1 aufgestellt.

Nunmehr soll der Biogasanlagenstandort erweitert werden, um hier weitere bauliche Anlagen/ Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage (zusätzliche Lagerbehälter und Fermenter, eine Halle für Mist sowie eine LNG-Anlage) errichten zu können.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der o.g. gemeindlichen Zielsetzungen stellt die Gemeinde Wietmarschen nunmehr den Bebauungsplan Nr. 104.2 „Biogasanlage Alte Kläranlage, Erweiterung“ auf. Im Parallelverfahren wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt, der hiermit zur Vorlage kommt.

2 Artenschutzbeitrag

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Plangebiet und Methodik

Das Untersuchungsgebiet betrifft den Bereich des Bebauungsplanes, insbesondere die von einer unmittelbaren Überplanung betroffenen Ackerfläche sowie die unmittelbar angrenzenden planungsrelevanten Bereiche/ Strukturen (soweit mögliche Projektwirkungen zu erwarten sind/ ca. 200m).

Der etwa 5,4 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Außenbereich im südwestlich des Gemeindegebiets von Wietmarschen, ca. 1 Kilometer südlich der Landesstraße L 45. Er umfasst die bestehende Biogasanlage und Nebenanlagen, sonstigen landwirtschaftlichen Gebäuden, eine Gehölzgruppe sowie eine intensiv genutzte Ackerfläche. Des Weiteren sind schmalflächige halbruderale Gras- und Staudenfluren im Geltungsbereich vorhanden. Die Biogasanlage wird durch einen großen Silagebereich im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches sowie einigen Gärbehältern/ Fermentern charakterisiert. Die bestehenden Gebäude stellen sich als Maschinenhalle sowie einem sonstigen Gebäude zur Unterhaltung der bestehenden Biogasanlage dar.

In der direkten Umgebung schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen (intensiv Acker) an das Plangebiet an. Nördlich schließt ein Abzugsgraben an das Plangebiet an. Weitere Gräben befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebietes. Gehölzstrukturen liegen nördlich wie südwestlich in Form einer Baum-Strauchhecke vor. Ein Bezug zur freien Landschaft ist in sämtliche Richtungen gegeben (teils eingeschränkt durch vertikale Gehölzstrukturen).

Die intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen im Bereich des Planvorhabens und die Anlage sowie der Betrieb der bestehenden Biogasanlage sind grundsätzlich als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung,) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Detailliertere Beschreibungen und Bewertungen des Biotoptypenbestandes sind im Umweltbericht (Kap. 3.2 ff und Bestandsplan der Biotoptypen) zum B-Plan Nr.104.2 „Biogasanlage Alte Kläranlage, Erweiterung“ der Gemeinde Wietmarschen aufgeführt, auf den hiermit verwiesen wird.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Plangebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche auch keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar.

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung, einer Erstbegehung und den daraus resultierenden Erkenntnissen und der bestehenden Biotoptypenausstattung eine Ableitung

des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Faunapotenzialabschätzung).

2.2.2 Faunapotenzialabschätzung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potentiell vorkommende Artgruppen auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit möglichem Potenzial für Lebensstätten in den Gebäudebeständen vorhanden, eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen zu erwarten, fehlende Hinweise auf Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), fehlende Habitatausstattung
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zauneidechse	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	

¹ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Frauenschu Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Heldbock	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Artgruppen keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Fazit

Im Ergebnis der o.a. Faunapotenzialabschätzung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung sind artenschutzrechtlich die Artgruppen der Brutvögel und möglicherweise der Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten.

Vor diesem Hintergrund sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim (09.02.2024) im Frühjahr 2024 faunistische Erfassungen zu der Artgruppe der Brutvögel (IPW 2024) erforderlich und durchgeführt worden.

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der Daten aus den faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln wird hiermit vorgelegt.

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose

2.3.1 Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Die Planung hat zum Ziel, die bereits im B-Plangebiet bestehende Biogasanlage „Alte Kläranlage“ durch zusätzliche Lagerbehälter und Fermenter, eine Halle für Mist sowie eine LNG-Anlage auf einer landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) zu erweitern.

Die intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen im Bereich des Planvorhabens und die Anlage sowie der Betrieb der bestehenden Biogasanlage sind grundsätzlich als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung,) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch den Betrieb der bereits bestehenden Biogasanlage sowie intensivem landwirtschaftlichen Nutzung sowohl optisch, insbesondere aber auch akustisch bereits sehr stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese baubedingten Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich für artenschutzrechtlich relevante Arten nicht wirksam überschreiten. Ob baubedingte Auswirkungen für vorkommende artenschutzrechtlich bedeutsame Arten zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen/ Potenzialanalysen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden/ zu erwartenden Arten aus diesen Artgruppen geklärt werden.

Anlagebedingt wird ein Teilbereich einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker), sowie schmalflächige Bereiche einer halbruderalen Gras- und Hochstaudenflur in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und ggf. Brutplatzan-

gebote für europäische Brutvogelarten bieten. Des Weiteren werden mit den Freiflächen Bereiche überplant, die zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvogelarten in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von europäischen Brutvogelarten getötet werden. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen sind nicht bekannt. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch die Tötung oder die Inanspruchnahme von Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester)) von europäischen Brutvogelarten durch das Beseitigen von Vegetationsstrukturen sowie eine Störung von Fledermausarten in der Folge der Änderungen der Standortbedingungen möglich.

Ob die überplante Ackerfläche oder seine unmittelbar angrenzenden Strukturen spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogel oder Fledermausarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen/ Potenzialanalysen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden/ zu erwartenden Arten aus diesen Artgruppen geklärt werden.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich der geplanten Seniorenwohnanlage sind aktuell schon Störwirkungen durch anliegende Wohngebiete einschließlich der anliegenden Straßenführung vorhanden. Mit der Umsetzung der Planung ist betriebsbedingt mit Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung zu rechnen, welche sich auch auf angrenzende Flächen auswirken können.

Die betriebsbedingten Störungen durch wohnbauliche Nutzungen werden sich von dem angrenzenden Wohngebiet aus weiter nach Norden vergrößern bzw. ausdehnen. Bei dem Plangebiet handelt es sich jedoch aufgrund der angrenzenden und vorhandenen Nutzungen um einen stark vorbelasteten Bereich. Ob es wirksame oder erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch die Erweiterung des Wohngebietes geben kann, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen/ Potenzialanalysen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden/ zu erwartenden Arten aus diesen Artgruppen geklärt werden.

2.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

2.4.1 Brutvögel, Ergebnisse

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104.2 „Biogasanlage Alte Kläranlage“ der Gemeinde Wietmarschen, erfolgte im Sommerhalbjahr 2024 eine Erfassung der Brutvögel (Artvorkommen, Revierfunktion, Raumnutzung). Im Rahmen der faunistischen Erfassung der Brutvögel konnten folgende Arten nachgewiesen werden (sh. IPW 2024):

Legende:

Fettdruck = „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“² in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen³.

Schutz-Status:

EU-Vogelschutzrichtlinie: **I** = Anhang I der VSchRL; **4** = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)

Bundesnaturschutzgesetz: **s** = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG; Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten EG-ASchVO Nr. 338/97 Anhang A

Rote Listen

D; N; H= Rote Liste-Status in Deutschland RYSLAVY ET AL. (2020)⁴/ Niedersachsen/ Region **Tiefeland West** (NLWKN 2022⁵): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Status * (S):

- R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n)
- B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
- G = Gastvogel (Zugvögel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)
- N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet

*die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

Häufigkeitsklassen (H): Die Brutbestände seltener Arten und von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ werden quantitativ erfasst (Hinweise und Anzahl der Sichtungen in Spalte Bemerkungen), die Erfassung verbreiteter Arten erfolgte halbquantitativ und die Bestände werden folgenden Häufigkeitsklassen zugeordnet:

I	1	Revier
II	2-3	Reviere
III	4-7	Reviere
IV	8-20	Reviere
V	21-50	Reviere
VI	51-150	Reviere
VII	> 150	Reviere

Bei Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz Angabe der tatsächlich vorhandenen Reviere (B_n/B_v) oder Anzahl der maximal festgestellten Individuen (G/N/B) in arabischer Zahl

2 Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

3 Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

4 RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung

5 Krüger, T. & K. Sandkühler (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. In: INN 2/2022, NLWKN

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artname	Schutz-status	Rote Liste			S =Status H = Häufigkeitsklasse		Bemerkungen
		D ⁶	N ⁷	TW	S	H	
Amsel		-	-	-	R (Bv)	II	
Bachstelze		-	-	-	R (Bv)	II	
Blaumeise		-	-	-	R (Bv)	I	
Buchfink		-	-	-	R (Bv)	I	
Dohle		-	-	-	N/G (N,Ü)	IV	
Elster		-	-	-	G (N,Ü)	I	
Gartenbaumläufer		-	-	-	B	I	
Goldammer		-	V	V	R (Bv)	II	
Grünfink		-	-	-	R (Bv)	I	
Hausperling		-	V	V	R (Bv)	IV	
Heckenbraunelle		-	-	-	R (Bv)	I	
Jagdfasan		-	-	-	R (Bv)	I	
Kohlmeise		-	-	-	R (Bv)	II	
Rabenkrähe		-	-	-	G (Ü,N)	IV	
Rauchschwalbe		V	3	3	G (Ü,N)	8-15	Mehrmaliger Nachweis von Individuen beim Überflug/ Nahrungssuche über die Ackerfläche des Plangebietes
Ringeltaube		-	-	-	R (Bv)	II	
Rotkehlchen		-	-	-	R (Bv)	I	
Singdrossel		-	-	-	R (Bv)	I	
Star		3	3	3	R (Bn)	7	Nachweis von 7 Nistplatzhöhlen an den zentral gelegenen Biogasanlagenkomplex. Beobachtung von nahrungssuchender Tiere im Silagebereich der Biogasanlage
Stockente		-	V	V	G (N,Ü)	II	
Türkentaube		-	-	-	R (Bv)	II	
Zaunkönig		-	-	-	R (Bv)	I	
Zilpzalp		-	-	-	R (Bv)	II	

Eine detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden, der Ergebnisse sowie einer Diskussion und Bewertung befinden sich in der Anlage „Brutvogelkartierung“ von IPW (2024).

6 RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung

7 Krüger, T. & K. Sandkühler (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. In: INN 2/2022, NLWKN

2.4.2 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“

Rauchschwalbe: Es erfolgte ein einmaliger Nachweis einiger Individuen (ca. 8 - 15) auf den umliegenden Ackerflächen der bestehenden Biogasanlage bei der Nahrungssuche und beim Überflug. Möglicherweise oder wahrscheinlich befinden sich Brutplätze/ Nester an den umliegenden Hofstellen und Gebäuden der mittleren Umgebung außerhalb der Eingriffsfläche, Informationen hierzu liegen nicht vor. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im B-Plangebiet nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Die Erweiterung der Biogasanlage auf einer relativ kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) wird das Nahrungsangebot für die Art Rauchschwalbe im von ihm genutzten Naturraum voraussichtlich nicht relevant verringern.

Die Vogelart Rauchschwalbe oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Star: Es erfolgte ein mehrmaliger Nachweis einiger Individuen im Silagebereich der bestehenden Biogasanlage bei der Nahrungssuche. Zudem konnten zehn Bruthöhlen an drei Anlagekomplex der Biogasanlage sowie weitere mehrmalige Nachweise von singenden Individuen am Eingang der Bruthöhlen. Insgesamt konnten so 7 Reviermittelpunkte der Art Star (davon 7 Bruthöhlen) im B-Plangebiet nachgewiesen werden. Möglicherweise oder wahrscheinlich befinden sich weitere Brutplätze/ Nester an Gebäuden der mittleren Umgebung außerhalb der Eingriffsfläche, Informationen hierzu liegen nicht vor. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zudem gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich des B-Plangebiets nachgewiesen (Nachweis als Revierinhaber).

Es befindet sich im Jahr 2024 zwar sieben Nistbereich im /am angrenzenden Gebäudebestand/ Biogasanlage, diese werden aber nicht in Anspruch genommen. Die Fortpflanzungsstätten werden von der betroffenen Art grundsätzlich auch nur während der Fortpflanzungszeit (ca. Anfang März bis ca. Ende Juli) besetzt, d. h. in Anspruch genommen, der Star „vagabundiert“ im Anschluss an die Fortpflanzungszeit in Schwärmen durch die Landschaft, auf der Suche nach geeigneten Nahrungsflächen. Die ab Mitte Juni selbständigen Jungvögel bilden sofort Schwärme, die sich in nahrungsreichen Gebieten konzentrieren.

Die Art Star brütet in Höhlungen aller Art, hat ihre Nahrungshabitate aber in der Regel (in Abhängigkeit von Nahrungsverfügbarkeit) weiter vom Brutplatz entfernt liegen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden durch Ablesen von Wirbellosen aller Art in weichem Boden. Häufig erfolgt die Nahrungssuche in engem Kontakt zu weidenden Säugern, die auch gerne als Sitzwarten genutzt werden. Daneben sucht der Star auch in höherer Vegetation nach Nahrung, liest dort Raupen und andere Wirbellose ab oder hackt an Früchten. Fluginsekten

werden von einer Warte aus angejagt, bei Massenaufreten auch im ausdauernden Flug erbeutet. Nahrungsflächen werden nicht verteidigt und gemeinsam genutzt. Die Freiflächen des Plangebietes weisen diesbezüglich lediglich allgemeine Wertigkeiten als Nahrungshabitat für die Art auf. Die Ausprägungen entsprechender Agrarflächen der näheren und mittleren Umgebung des Planbereiches im Naturraum weisen ebenfalls entsprechende, bzw. bessere Qualitäten als Nahrungshabitate auf.

Die Erweiterung der Biogasanlage auf der dafür vorgesehenen, relativ kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche wird keine Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat für die Art Star eignen könnten. Die Erweiterung und der Betrieb der Biogasanlage stellen für die Art Star keine relevanten Störfaktoren bzw. Störwirkung dar. Die Vogelart Star oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte ist von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Fazit: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen (**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**) oder eine direkte Inanspruchnahme bzw. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**), oder eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**) sind durch die Umsetzung der Planung für die im Jahr 2024 nachgewiesenen Art mit besonderer Planungsrelevanz Rauchschwalbe und Star somit nicht zu erwarten. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Spezielle Maßnahmen sind für diese Arten somit nicht erforderlich.

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz“

Bei den im Geltungsbereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung nachgewiesenen Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: **Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Gartenbaumläufer, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp**, kann davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Das Gros der im Rahmen der Brutvogel-Erfassung festgestellten Reviere bzw. Reviermittelpunkte befand sich außerhalb des Eingriffsbereiches. Für die vor dem Hintergrund der Habitatausstattung des Plangebietes wenigen betroffenen Arten (ungefährdete, weit verbreitete Arten, die insbesondere auch im Bereich der Siedlungen und Hausgärten vorkommen) verbleiben im unmittelbaren bzw. näheren Umfeld des Plangebietes (u. a. umliegender Gehölz- und Vegetationsbestände) ausreichend Flächen mit geeigneten Habitatstrukturen bzw. vergleichbaren Requisiten, die von diesen Arten genutzt werden können, und werden auf kurze bis lange Sicht voraussichtlich auch innerhalb des Plangebietes neu geschaffen (bspw. neu geschaffene Hausgärten/Grünanlagen). Ein Ausgleich über spezielle CEF-Maßnahmen ist für diese Arten nicht erforderlich.

Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist unter der Berücksichtigung der in Kap. 2.5 formulierten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) nicht zu erwarten.

Vorsorglich gilt für die möglicherweise vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch sicher ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. Oktober und 01. März) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufelddräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

2.4.3 Fledermäuse, Potenzialanalyse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Hecken und landwirtschaftliche Nutzflächen) möglich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten (beispielhaft und nicht vollständig)

Fledermäuse	Rote Liste Nds. ⁸	Rote Liste D	Potentieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Großer Abendsegler	2	V	Typische Baumfledermaus, Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen ggf. Teilnahrungshabitat
Breitflügel-Fledermaus	2	G	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Rauhautfledermaus	2	-	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat
Kleiner Abendsegler	1	D	Waldfledermaus, Quartiere in Baumhöhlen, ggf. auch in Fledermauskästen ggf. Teilnahrungshabitat

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, D = Daten unzureichend

*Angaben in Klammern geben die erwartete Einstufung der neuen Roten Liste wieder
 Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

⁸ Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

Im Zuge der Begutachtung zur Potentialbetroffenheitsanalyse der Artengruppe Fledermäuse und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten:

Der Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) könnte aufgrund der Gehölzstrukturen des Plangebietes (nördlich und westlich gelegene Strauchhecke) eventuell zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben, dieses wird aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich nur um einen sehr kleinen Bereich im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, der in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seiner direkt angrenzenden Flächen ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitfledermaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch der Abendseglerarten und weiterer Arten pot. möglich, bzw. zu erwarten. Diese Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Bereiche in Gebäudenähe sowie strukturreiche Landschaftsräume. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten aber mit hoher Wahrscheinlichkeit kein geeignetes Nahrungsbiotop mit besonderer Bedeutung.

2.4.4 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁹. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall, die pot. Nahrungsflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung keine essentielle Bedeutung auf. Eine mögliche Nutzung der randlichen Bereiche im Übergang der Strauchheckenstruktur zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen kann auch trotz der vorgesehenen Erweiterung der Biogasanlage weiterhin stattfinden, da die bestehenden Gehölzstrukturen nicht in Anspruch genommen werden und zu den Strukturen ein ausreichender Abstand gehalten wird. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die Planung ist unter diesen Aspekten ebenfalls nicht zu erwarten.

Die vorhandenen Gebäudebestände innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans stellen in Teilbereichen pot. Quartierstrukturen der Fledermäuse dar. Da im Zuge der Erweiterung der Biogasanlage nicht in bestehende Gebäudebestände, noch ältere Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG) eingegriffen wird, sind vorkommende Fledermausarten oder ihre Fortpflanzungs- / Ruhestätte von der vorliegenden Planung somit artenschutzrechtlich nicht betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung der vorgesehenen Planung ist somit insgesamt nicht zu erwarten, weitergehende Prüfschritte oder spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs- / bzw. - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

⁹ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Fazit:

Da weder Quartiere noch essentielle Nahrungsräume/ Habitatstrukturen von Fledermäusen im Plangebiet vorhanden sind und somit solche durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht in Anspruch genommen werden, werden die **Verbotstatbestände** des besonderen Artenschutzes nach **§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG** für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht erfüllt**. Eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

2.5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel nachgewiesen und der Fledermäuse möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherr zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. Oktober und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG). Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2024): BEBAUUNGSPLAN NR. 104.2 „BIOGASANLAGE ALTE KLÄRANLAGE, ERWEITERUNG“, - BRUTVOGELERFASSUNG –

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN UND ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. L 206 VOM 22.7.1992, S. 7)